

Ein Anruf aus Frankfurt ...



#### Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt



Gegenwart.

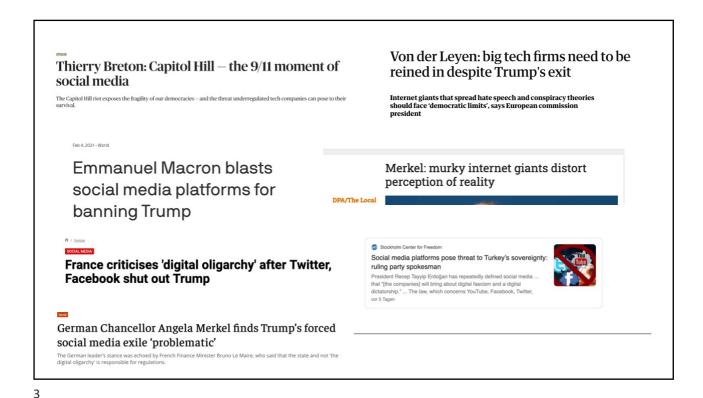
Das Forschungsinstunt Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FcZ) ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geföreten Istitut, das in zuben verschiedenen Buselsindern angseisellet ist und datuhre has chi regionale Vieffalt gesellschaftlichen Zusammenhalts in Deutschland in den Blick nimmt. Zusammen werden die fast 200 Wissenschaftler\*innen aus vielen verschiedenen Disziplinen mit empirischen Untersuchungen und großangelegnen Vergleichen praxisselevante Vorschläge erarbeiten, die dazu beitragen, gesellschaftlichen Heraussforderungen der Gegenwart zu begegnen. Die Forscher\*innen decken Aspekte wie Identitäten und regional Erfahrungswehler, Ungleichheiren und Soldindrikt, Medien und Konflikskaltur, Pourissierung und Pogistumse, aber auch Antisemitismus und Hasskriminalität ab und erforschen diese im europäischen Vergleich und darüber hinaus.

Zum FGZ gehören die Technische Universität Berlin sowie die Universitäten Bielefeld, Bremen, Frankfurt, Halle-Wittenberg, Hannover, Konstanz und Leipzig sowie das Soziologische Forschungsinstiut Göttingen, das Leibniz-Institut für Medientoschung Hannburg und das Institut für Demokratise und Zivigeseldschaft Jean. De Geschäftsstelle des Instituts ist an den drei koordinierenden Standorten Bremen, Frankfurt und Leipzig angesiedelt.

Über das Institut



Seite 2



- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab



Seite 4

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab



Seite 5

5

### Phänomenologie des Deplatforming

- Ultima ratio der Content Governance
- Cloudflare und der Daily Stormer
- "Trump" und die "Proud Boys"
- Amazon Web Services und Gab
- GoDaddy und die Texanische Abtreibungs-Kopfprämienseite
- App Stores und Telegram
- Finanzdienstleister (Wikileaks v. Pornhub)



Seite 6

#### Grundkonflikt

Freedom of reach vs. freedom of speech

Unterschied, ob ein Account gesperrt wird oder nicht mehr algorithmisch verstärkt wird?

Politiker\*innen (EGMR, Sanchez v. F)

Parteien und Wahlkontexte (BVerfG, "III. Weg"; postelektorale Verbannung Trumps)



Seite 7

7

# Deplatforming

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab



Seite 8

### Deplatforming im Verhältnis Plattform-Nutzer\*in

- Schwere und wiederholte Vertragsverletzungen geben ein Recht zur außerordentlichen Kündigung
- Darf eine jederzeitige Kündigung in den AGBs (Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook Ireland Ltdt.) vorgesehen werden?
- Muss eine grundlos ausgesprochene (bzw. automatisiert 'geschehene') Kündigung rückgängig gemaxht werden?



Seite 9

9

## Deplatforming im Verhältnis Plattform-Nutzer\*in

- Maßstab der Inhaltskontrolle § 879 Abs 3 ABGB
- "gröbliche Benachteiligung" als sittenwidriges Außerachtlassen der berechtigten Interessen der Nutzer\*innen: Schutz von Grundrechtspositionen der Nutzer\*innen, aber auch von FB



Seite 10

#### Aktuell dazu: BGH

BGH, 27. Juli 2021, III ZR 179/20 und III ZR 192/20: Darf Facebook (Inhalte löschen und) Accounts sperren, die "nur" gegen eigene Regel verstoßen?

"Free speech is a triangle" (Balkin)

Rolle des Staates im Dreiecksverhältnis (Drittwirkung)

- BVerfG, Fraport, Bierdosen-Flashmob, Stadionverbot ...
- BVerfG, "III. Weg": regelmäßig wird es FB zuzumuten sein, einzelne Inhalte zu löschen, und nicht Accounts (aber: Wahlkampfkontext)



Seite 11

11

### Drittwirkung im Plattformzeitalter

BVerfG, Recht auf Vergessenwerden I (2020):

"wenn private Unternehmen eine Position einnehmen, die so dominant ist, dass sie der Position des Staates ähnelt, oder wenn sie selbst den Rahmen für die öffentliche Kommunikation bereitstellen, kann die Bindungswirkung des Grundrechts für private Akteure letztlich nahe an der Bindungswirkung für den Staat liegen oder ihr sogar gleichkommen."



Seite 12

#### Abwägung von Grundrechtspositionen

BGH, 27. Juli 2021, III ZR 179/20 und III ZR 192/20: Abwägung von Grundrechtspositionen bei Lösch- und Sperrentscheidungen

- Berufsfreiheit von Facebook
- Recht auf freie Meinungsäußerung von Facebook (als ein "unverzichtbarer Vermittler" und algorithmischer Gestalter des Kommunikationsprozesses (Inhaltekuratierung))
- Dienende Rolle Facebooks f
  ür die Recht anderer
- Recht Facebooks, nicht wegen Inhalte anderer nach NetzDG [oder KoPl-G] verurteilt zu werden (Risikoabwägung; ein bisserl Overblocking geht schon)
- Recht auf freie Meinungsäußerung der Gesperrte/Deplatformten
- Recht auf Informationsfreiheit Dritter



Seite 13

13

#### Prüfungsschema für das Deplatforming im Verhältnis Platform-User\*in

Facebook darf also deplatformen, vorausgesetzt:

- 1. "Die Grundrechte von Facebook sind mit denen der Nutzer so abzuwägen, dass die Grundrechte der Nutzer die größtmögliche Wirkung entfalten."
- 2. Es bestehen objektive Gründe für die Entfernung von Inhalten und die Sperrung von Nutzerkonten (Verbot politischer *Werbung* wäre wohl vertretbar, Verbot politischen Aktivismus als solches außerhalb von Nischenplattformen, wie zB nebenan.de wohl nicht)
- 3. Sperrgründe müssen klar sein, Regeln müssen evident sein (BGH und Oversight Board .... man denke auch an das schöne *Denksport-Erkenntnis* des VfGH)
- 4. "Grundrechtsschutz durch Verfahren"



Seite 14

#### Best Practice im Deplatforming

Plattformen sind verpflichtet,

- [1] die Nutzer unverzüglich über die Entfernung eines Beitrags und eine **beabsichtigte Sperrung** ihres Nutzerkontos zu informieren
- [2] ihnen den Grund hierfür mitzuteilen
- [3] ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, woraufhin
- [4] eine erneute Entscheidung mit der Möglichkeit der Wiedereinsetzung des entfernten Inhalts folgt, und dies
- [5] nicht-automatisiert.



Seite 15

15

## Nutzer\*in-(Plattform)-Nutzer\*in (zB Fan Pages, private Unterforen)

- Private Seitenbetreiber: kein Konfrontationsschutz, aber auch keine Drittwirkung und Verpflichtung Inhalte anderer zu verbreiten können also nach Lust und Laune "deplatformen"
- Öffentliche Seitenbetreiber: Zurückhaltung geboten; staatliche Nutzer\*innen im Verhältnis zu privaten Nutzer\*innen unmittelbar grundrechtsgebunden



Seite 16

#### Nutzer\*in-(Plattform)-Nutzer\*in: 3 Sonderfälle

- (1) Politiker\*innen: US: Knight First Amendment Law Clinic vs. Trump (keine Entfernen von Twitter-Kommentator\*innen; EGMR, Sanchez vs. Frankreich (2021): geteilte Verantwortung einzelne sind nicht nur berechtigt zu löschen/sperren, sondern auch verpflichtet ...
- (2) Religionsgemeinschaften: BVerwG (2020): Kirchen voll grundrechtsberechtigt sind und keinen besonderen öffentlich- rechtlichen Bindungen unterliegen.
- (3) öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten: als Hoheitsträger zwar grundrechtsverpflichtet, aber auch Träger der Rundfunkfreiheit. Einrichtung von Fanpages ist Teil des Programmauftrags, daher Moderationvon Kommentaren nach journalistischen Kriterien frei (auch kein "individueller Anspruch" in einer Rundfunksendung zu Wort zu kommen (vgl. Friehe, NJW 2020, 1697)



Seite 17

17

#### Völkerrechtlicher Exkurs

Sollten eigentlich die Taliban deplatformed werden?

- Die afghanische Taliban gelten nach US-Recht als "Specially Designated Terrorist Group", anders als Pakistanische Taliban ("foreign terrorist organization") – kein absolutes Kontrahierungsverbot
- Diffuses Netzwerk; unterschiedliche Nutzung
- Wer soll die offiziellen Regierungsaccount bekommen? Nachdem die Regierung anerkannt wurde?
   Völkerrechtlich nicht einfach zu beantworten
- (Myanmars Generäle? Nach dem Genozid, aber vor dem Sicherheitsrat)

Jedenfalls ist klar: Plattformen sind zu eminent wichtigen weltpolitischen Akteuren geworden.



Seite 18

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab



Seite 19

19

# Kurz ins Empirische: Sinnhaftigkeit des Deplatforming

- Empirische Befunde, dass Deplatforming Reichweite reduziert (s. Trump), insb. wegen des nun fehlenden Wiederhalls in klassischen Medin ("Trump tweetete ...")
- Deplatforming ganzer sozialer Netzwerke kann effektiv Bedeutung mindern
- Aber auch: Abdriften in Mikropublika von Gleichgesinnten



Seite 20

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab



Seite 21

21

### Entwicklungen in der Platform und Content Governance

- (1) Verstärkte Verpflichtung auf Transparenz von Plattform
- hinsichtlich Regeln, Regelbildung, Regeldurchsetzung (zB Recommender-Algorithmen (DSA))
- (2) Verstärkte "Verrechtsstaatlichung"
- Klarheit der Normen, Auffindbarkeit der Normen, Verpflichtung auf Zurverfügungstellung eines internen Rechtswegs (DSA, KoPl-G, NetzDG)
- (3) Insbesondere bei Deplatforming:
- Natürlich müssen Plattformen weiterhin deplattformen dürfen, aber
- interessengsgerechter Ausgleich kollidierender Grundrechte wird (im Regelfall, also außer bei koordiniert-inauthentischen Informationsaktivitäten) eine ex ante Androhung einer Account-Sperre mit Anhörung und nichtautomatisierter Entscheidung erforderlich machen



Seite 22

### Offene Fragen

Sollen wir das Experiment Social Media Councils/Plattformräte verallgemeinern?

Brauchen wir eine Venedig-Kommission für die Plattformen?

Ist Shadowbanning auch "Deplatforming"?

Ist ein Unterbleiben einer (erwarteten) Amplifizierung durch algorithmische Content Governance ein "Deplatforming"?

Wie genau muss die Erklärung der "Recommender"-Algorithmen nach dem DSA-Entwurf erfolgen, um ein Gaming der Algorithmen gerade noch nicht zu ermöglichen?

Dürfen Plattformen das Verhalten von User\*innen auf anderen Plattformen heranziehen?



Seite 23

23

Zeit des magischen Realismus der Platform Governance ist vorüber

Die Zeit des normativ-rechtsstaatlichen Pragmatismus ist angebrochen.



Seite 24

#### Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Mag. Dr. **Matthias C. Kettemann**, LL.M. (Harvard) @MCKettemann • matthias.kettemann@uibk.ac.at

Professur für Innovation, Theorie und Philosophie des Rechts Institut für Theorie und Zukunft des Rechs Universität Innsbruck

Forschungsprogrammleiter *Regelungsstrukturen und Regelbildung in privaten Kommunikationsräumen* und Leiter des Private Governance Observatory

Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut, Hamburg

Forschungsgruppenleiter *Globaler Konstitutionalismus und das Internet* Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, Berlin



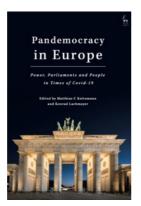


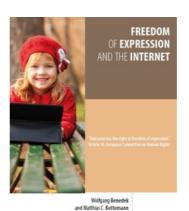


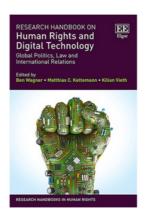


25









universität innsbruck

Seite 26